



Teilrevision der Verordnung über den freien Personenverkehr: volle Personenfreizügigkeit für Kroatien ab 1. Januar 2022

Erläuternder Bericht

Dieses Dokument erläutert im Detail die Änderungen der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP)¹ aufgrund des Inkrafttretens der vollen Personenfreizügigkeit für Kroatien, kroatische Staatsangehörige und Dienstleistungserbringer aus diesem Staat am 1. Januar 2022. Zudem werden einige gesetzestechnische Anpassungen erläutert.

Ingress

Die Verweise auf die Protokolle I² und II³, die sich mit der Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens mit der EU (FZA)⁴ auf die neuen Mitgliedstaaten bzw. auf Bulgarien und Rumänien befassen, werden gestrichen, da die für diese Staaten geltenden Übergangsphasen in der VFP nicht mehr umzusetzen sind. Sie müssen daher in diesem Dokument nicht mehr erwähnt werden.

Hingegen sieht das Protokoll zur Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien (Protokoll III)⁵ eine spezifische Schutzklausel vor. Sie erlaubt der Schweiz, ab dem 1. Januar 2023 und bis zum 31. Dezember 2026 erneut Höchstzahlen für Bewilligungen für kroatische Arbeitskräfte einzuführen (sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind). Deshalb wird im Ingress ein Verweis auf dieses Protokoll beibehalten.

Bestimmungen der VFP

Ab dem 1. Januar 2022 sind die Übergangsregelungen nach den Absätzen 1c, 2c und 3c von Artikel 10 FZA auf Kroatien nicht mehr anwendbar (vgl. Art. 10 Abs. 4d des FZA). Die entsprechenden Bestimmungen der VFP sind daher aufzuheben oder zu ändern.

Art. 1 Abs. 1 VFP (Gegenstand)

In dieser Bestimmung werden die Ausdrücke «Einführung» und «schrittweise» gestrichen, da die Übergangsbestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

Art. 2 Abs. 1 VFP (Geltungsbereich)

Die Fussnote Nr. 14 zu dieser Bestimmung, die angibt, für welche EU-Mitgliedstaaten die Verordnung gilt, ist nicht mehr angezeigt. Während mindestens eines Jahres wird nicht mehr zwischen Mitgliedstaaten der EU unterschieden. Die VFP findet auf sämtliche EU-Mitgliedstaaten

¹ SR 142.203.

² AS 2006 995.

³ SR 0.142.112.681.1.

⁴ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

⁵ Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, abgeschlossen am 4. März 2016 (AS 2016 5251).

Anwendung. Ein Hinweis auf die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, das nicht mehr der EU angehört, ist bereits in den Absätzen 4 und 5 von Artikel 2 VFP enthalten.

Art. 3 Abs. 2 VFP (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen kroatische Staatsangehörige nicht mehr den Höchstzahlen für Bewilligungen, die im FZA vorgesehen sind. Deshalb ist die in diesem Absatz festgelegte Ausnahme, wonach bestimmte Ausländerinnen und Ausländer (Beamte, Korrespondentinnen und Korrespondenten usw.) von den Höchstzahlen ausgenommen werden können, zu streichen.

Art. 4 Titel und Abs. 3 bis 4 VFP (Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Grenzgängerbewilligung EU/EFTA)

Die Verweise auf Bestimmungen in Kapitel VII des FZA sind nicht mehr nötig, da die Übergangsbestimmungen des Protokolls III nicht mehr auf Kroatien anwendbar sind.

Die Absätze 3, 3^{bis} und 4 von Artikel 4 VFP werden aufgehoben oder dahingehend geändert, dass kroatische Staatsangehörige in die für Staatsangehörige der übrigen EU-Mitgliedstaaten geltende Regelung eingebunden werden. Dies bezieht sich auch auf die Grenzgängerbewilligung; sie gilt neu auch für kroatische Staatsangehörige für die ganze Schweiz (vgl. Änderung von Abs. 3), ohne dass zwischen Zonen unterschieden wird (vgl. Aufhebung von Abs. 3^{bis}). Ebenso sind kroatische Staatsangehörige, die insgesamt nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind, neu nicht mehr bewilligungspflichtig (Abs. 4). Ab dem 1. Januar 2022 unterstehen sie der Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1^{bis} VFP.

Gliederungstitel vor Art. 7 und Art. 9 Abs. 1^{bis} letzter Satz VFP (Anmelde- und Bewilligungsverfahren); betrifft nur den deutschen Text

Der deutsche Ausdruck «Melde-» im Gliederungstitel des 3. Abschnitts ist zu ersetzen durch «Anmelde-», damit er dem korrekten Ausdruck entspricht, der in Artikel 12 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) verwendet wird. Im Ausländerrecht besteht nämlich eine allgemeine «Anmeldepflicht». Darauf wird spezifisch in der Sachüberschrift und im ersten Absatz von Artikel 9 VFP verwiesen.

Das FZA sieht ein besonderes Verfahren vor, um eine Erwerbstätigkeit von bis zu 90 Tagen im Kalenderjahr «anzumelden» (vgl. Art. 9 Abs. 1^{bis} VFP). Hier wird vom «Meldeverfahren» oder vereinfacht von der «Meldung» gesprochen, wie dies im Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) und seiner Ausführungsverordnung (EntsV; SR 823.201) vorgesehen ist. Der erste («Meldepflicht») und zweite («gemeldet») Satz von Absatz 1^{bis} verweisen korrekt darauf, ebenso die Absätze 1^{ter} und 2 des gleichen Artikels. Dies gilt jedoch nicht für den letzten Satz von Absatz 1^{bis}, der entsprechend zu ändern ist (neu: «die Meldung»).

Art. 8 VFP (Zusicherung der Bewilligung)

Ab dem 1. Januar 2022 haben kroatische Staatsangehörige Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausstellung einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung lässt sich daher nicht mehr begründen. Deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

4. Abschnitt Art. 10, 11 und 12 Abs. 1–3 und 5 VFP (Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit)

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen kroatische Staatsangehörige nicht mehr den Höchstzahlen nach Artikel 10 Absätze 1c und 3c des FZA.

Sämtliche Artikel und Absätze des 4. Abschnitts der vorliegenden Verordnung, die kroatische Staatsangehörige betreffen, werden deshalb aufgehoben. Das Gleiche gilt für die Verweise in

der Sachüberschrift von Artikel 12 VFP zu den Übergangsbestimmungen nach dem FZA, die für kroatische Staatsangehörige gelten.

Art. 14 Abs. 2 VFP (Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage)

Da die Übergangsbestimmungen für Dienstleistungserbringer aus Kroatien nicht mehr zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 10 Abs. 4d FZA), ist dieser Absatz aufzuheben. Ab dem 1. Januar 2022 sind Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage im Kalenderjahr unabhängig von der Branche dem Meldeverfahren unterstellt (Aufhebung der Bewilligungspflicht für Dienstleistungserbringer bestimmter Branchen⁶).

Zur Ausübung eines reglementierten Berufs in der Schweiz sind kroatische Staatsangehörige weiterhin dem mit dem BGMD⁷ eingeführten Verfahren sowie einer vorgängigen Meldepflicht beim SBFI⁸ unterstellt – so wie jeder andere Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA, der in der Schweiz eine Dienstleistung in einem reglementierten Beruf erbringen möchte.

Art. 21 VFP (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Familienangehörige von kroatischen Staatsangehörigen)

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen Familienangehörige von kroatischen Staatsangehörigen mit Kurzaufenthaltsbewilligung nicht mehr den Übergangsbestimmungen von Artikel 10 Absatz 2c FZA (vgl. Art. 10 Abs. 4d des FZA). Deshalb ist diese Bestimmung aufzuheben.

Art. 27 VFP (Vorentscheid zu Bewilligungen)

Da die im FZA vorgesehenen Übergangsbestimmungen für kroatische Staatsangehörige nicht mehr zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 10 Abs. 4d FZA), ist dieser Artikel aufzuheben.

Art. 29 VFP (Zuständigkeit des SEM)

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen kroatische Staatsangehörige nicht mehr den Höchstzahlen gemäss den Übergangsbestimmungen des FZA. Deshalb ist die Bestimmung, wonach das SEM über Ausnahmen von den Höchstzahlen entscheidet, zu streichen (vgl. Aufhebung von Art. 12 Abs. 1 VFP).

Art. 38 VFP (Übergangsregelung)

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen kroatische Staatsangehörige nicht mehr der Übergangsregelung nach Artikel 10 Absätze 1c, 2c und 3c des FZA. Deshalb ist der gesamte Artikel 38 VFP und insbesondere die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung, die sich auf Kroatien beziehen, aufzuheben.

⁶ Garten- und Landschaftsbau, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Überwachungs- und Sicherheitsdienst oder Reinigungsge-
werbe in Betrieben und Haushalten.

⁷ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleis-
tungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (SR 935.01).

⁸ <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/meldeverfahren-fuer-dienstleistungserbringende-aus-der-eu-efta.html>